

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Region Löhne

des Friedhofsverbandes

im Ev. Kirchenkreis Vlotho

vom 24. Februar 2026

Der Vorstandsvorstand des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Gohfeld, Mahnen und Wittel und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.
- (5) Die nachfolgend ausgewiesenen Gebühren resultieren aus einer Gesamtkalkulation für alle Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

20260420083851 - b r d t 8 - 40586 - 00186

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|----------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 0,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre) | 530,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 915,00 € |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 715,00 € |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|------------|
| a) Rasengrab Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.820,00 € |
| b) Rasengrab Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.520,00 € |
| c) Urnenbeisetzung im Bestattungsforst (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.125,00 € |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.050,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 909,00 € |
| c) Erdbestattung je Grab im muslimischen Gräberfeld (Nutzungszeit 40 Jahre) | 1.050,00 € |

20260420083851-PT418-40586-00187

- d) Verlängerung Erdbestattung Buchst. a und c je Grab und Jahr 35,00 €
- e) Verlängerung Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 30,30 €

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- a) Rasengrab Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.935,00 €
- b) Rasengrab Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.620,00 €
- c) Verlängerung Rasengrab Erdbestattung je Grab und Jahr 63,33 €
- d) Verlängerung Rasengrab Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 52,83 €
- e) Grab Erdbestattung Erinnerungsgarten je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 2.400,00 €
- f) Grab Urnenbeisetzung Erinnerungsgarten je Grab Nutzungszeit 30 Jahre) 1.920,00 €
- g) Verlängerung Grab Erdbestattung Erinnerungsgarten je Grab und Jahr 78,83 €
- h) Verlängerung Grab Urnenbeisetzung Erinnerungsgarten je Grab und Jahr 62,83 €
- i) Grab Erdbestattung Erinnerungsfeld je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 2.280,00 €
- j) Grab Urnenbeisetzung Erinnerungsfeld je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.875,00 €
- k) Verlängerung Erdbestattung Erinnerungsfeld je Grab und Jahr 74,83 €
- l) Verlängerung Urnenbeisetzung Erinnerungsfeld je Grab und Jahr 61,33 €
- m) Grab Urnenbeisetzung Rosenanlage je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.515,00 €
- n) Verlängerung Grab Urnenbeisetzung Rosenfeld je Grab und Jahr 49,33 €

(5) Baumgrab als Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- a) Baumgrab je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.135,00 €
- b) Verlängerung Baumgrab je Grab und Jahr 36,67 €

c)	Grab im Bestattungsforst Mahnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.245,00 €
d)	Verlängerung Grab im Bestattungsforst Mahnen je Grab und Jahr	41,50 €
e)	Familienbaum Bestattungsforst Mahnen (8 Urnen, Nutzungszeit 50 Jahre)	7.770,00 €
f)	Verlängerung Familienbaum Bestattungsforst Mahnen je Baum und Jahr	259,00 €

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Dritteleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben für die Friedhöfe Gohfeld und Wittel. Für den Friedhof Mahnen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühren für Nutzungsberechtigte erhoben, die ein Nutzungsrecht vor dem 28.07.1999, der Friedhofsgebührensatzung vom 07.05.1999 und nach Erlass der Friedhofsgebührensatzung vom 27.11.2015 erworben haben.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	0,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	335,00 €

20260420083851 - 61418 - 40586 - 00188

- c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 600,00 €
- d) Urnenbeisetzung 434,00 €

(2) Besondere Gebühren

- a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier 293,00 €
- b) Benutzung des Abschiedsraumes 182,00 €
- c) Bestellung eines Organisten anlässlich einer Trauerfeier inkl. Benutzung der Orgel 100,00 €
- d) Benutzung der Orgel anlässlich einer Trauerfeier 34,00 €
- e) Benutzung der Leichenkammer 137,00 €

(3) Grabmale und Platten Gemeinschaftsgräber

- a) Einheitliche Grabplatte Rasengrab Friedhof Mahnen 610,00 €
- b) Einheitliche Grabplatte Rasengrab Friedhof Gohfeld 545,00 €
- c) Einheitliche Grabplatte Rasengrab Friedhof Wittel 540,00 €
- d) Gravur und Montage Platte Rosenfeld Friedhof Mahnen 385,00 €
- e) Gravur und Montage Platte Rosengarten Friedhof Mahnen 255,00 €
- f) Gravur und Montage Platte Rosenpark Friedhof Gohfeld 880,00 €
- g) Gravur und Montage Doppelstele Erinnerungsgarten Friedhof Mahnen 665,00 €
- h) Gravur und Montage Bronzeplatte Erinnerungsgarten Friedhof Mahnen 665,00 €
- i) Gravur und Montage Platte Bestattungsforst Friedhof Mahnen 665,00 €
- j) Stele und Gravur Baumbestattungen Friedhof Gohfeld B1/B2 405,00 €
- k) Gravur und Montage Bronzeplatte Baumbestattungen Friedhof Gohfeld B3 720,00 €
- l) Gravur und Montage der Schriftplatte auf Pultstein Bestattungsforst Friedhof Mahnen 285,00 €

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab 0,00 €
- b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 788,00 €
- c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 1.500,00 €
- d) Urnenbeisetzung je Grab 912,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab 0,00 €
- b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 453,00 €
- c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 900,00 €
- d) Urnenbeisetzung je Grab 478,00 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	0,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	335,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	600,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	434,00 €

§ 8

Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	95,00 €
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	38,00 €
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	44,00 €
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	54,00 €
(5)	Zustimmung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	42,00 €
(6)	Zulassung Anerkennung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs.1 der Friedhofssatzung	90,00 €
(7)	Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	2,50 €
(8)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung	10,00 €
(9)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	45,00 €
(10)	Zusätzliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet	
	a) Verwaltung / je Stunde	27,00 €
	b) Friedhofsgärtner / je Stunde	55,00 €

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho vom 11. Oktober 2024.

29260420083851 - b r d r 8 - 40586 - 00189

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 39 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho vom 11. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Oktober 2024 für die Friedhöfe der Region Löhne des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho außer Kraft.

Bad Oeynhausen, den 24. Februar 2026

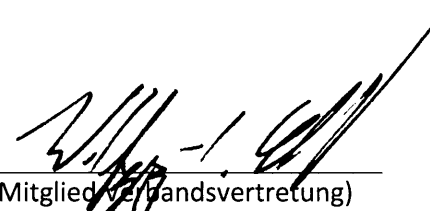
Die Friedhofsträgerin



(Vorsitzende(r))



(Mitglied Verbandsvertretung)



(Mitglied Verbandsvertretung)

LS





In Verbindung mit dem Beschluss des
Verbandsvorstandes des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho
vom 24. Februar 2026
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. März 2029 erteilt.

Bielefeld, 30. März 2026



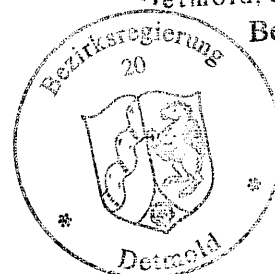
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-5370/02

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 22 April 2026



Bezirksregierung
Im Auftrag

Schwerdtfeger